



## Vergütungsvereinbarung

In Sachen \_\_\_\_\_

wird zwischen

\_\_\_\_\_ - nachfolgend Mandant  
und

den Rechtsanwälten **fink henkel & partner, Neue Weyerstraße 9, 50676 Köln**, AG Essen, PR 2283  
- nachfolgend Rechtsanwälte

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Rechtsanwälte übernehmen die Beratung und Vertretung des Mandanten in obiger Angelegenheit. Ist der Mandant Unternehmer, gilt diese Gebührenvereinbarung auch für weitere Aufträge über diese Sache hinaus, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
2. Für die außergerichtliche Tätigkeit wird eine Stundenvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € zzgl. Mehrwertsteuer, also \_\_\_\_\_ € vereinbart. Eine Abrechnung erfolgt minutengenau, je angefangenen Fünfminutentakt. Eine Anrechnung der außergerichtlichen Kosten auf ggf. in dieser Rechtssache später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren erfolgt zu 50%, maximal jedoch in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach einer 0,65 Geschäftsgebühr.
3. Zusätzliche Kosten zzgl. Mehrwertsteuer trägt der Mandant gemäß der Nr. 7000 bis 7004 und 7006 VV RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Dies sind: **Fahrtkosten** (für jeden gefahrenen Kilometer 0,357 €: Nr. 7003 VV RVG), **sonstige Reisekosten** (in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten: Nr. 7004 VV RVG), **Pauschale** für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (23,80 €: Nr. 7002 VV RVG, bei höheren Auslagen sind diese zu erstatten: Nr. 7001 VV RVG), **Pauschale** für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten (Nr. 7000 VV RVG), **Sonstige Auslagen** anlässlich einer Geschäftsreise (Nr. 7006 VV RVG).
4. Für die gerichtliche Vertretung gelten die Gebühren des RVG.
5. **Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass**
  - aufgrund der vorstehenden Vereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können und die Gegenseite nicht zur Erstattung der die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten verpflichtet ist;
  - regelmäßig kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht;
  - die Erstberatungsgebühr nach § 34 RVG hiermit abbedungen ist.
6. **Die Rechtsanwälte haften für Pflichtverletzungen bei einfacher Fahrlässigkeit nur beschränkt auf Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.000.000 (in Worten: eine Millionen) EUR je Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistiger Täuschung durch uns. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.**

\_\_\_\_\_, den

Köln, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwälte